

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 3.3.2007

Pflegemängel in ungarischem Spital: Volksanwaltschaft urgiert Verbesserungen

Die tragischen Umstände des Todes des Vaters einer Niederösterreicherin, der im November des Vorjahres nach einem schweren Sturz mit dem Rad in das Spital der ungarischen Stadt Keszthely eingeliefert worden war, dort aber über Wochen derart vernachlässigt wurde, dass der 71-jährige trotz Überstellung nach Österreich nicht mehr gerettet werden konnte, standen am Beginn dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“. Die Tochter des Verstorbenen, der sich häufig in seinem Wochenendhaus am westlichen Ende des Balaton in Keszthely aufhielt, wurde erst nach einem Monat vom Unfall ihres Vaters verständigt, obwohl dieser eine auch im EU-Ausland bis 2015 gültige E-Card mitführte und deshalb unstrittig gewesen sein müsste, dass in Österreich ein aufrechter Krankenversicherungsschutz bestanden hat und alle Behandlungskosten dem ungarischen Spital von der zuständigen Gebietskrankenkasse ersetzt würden. Die Beschwerdeführerin fand ihren Vater dennoch halbverhungert und in äußerst verwahrlostem Zustand vor und musste selbst dafür Sorge tragen, dass der Pensionist ohne Verzug ins KH Hollabrunn überstellt werden konnte.

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka zeigte sich über die groben Mängel in der medizinischen und pflegerischen Versorgung, die während der Behandlung offenkundig aufgetreten waren, erschüttert und erhofft sich Aufklärung durch die vom Außenamt mittlerweile erfolgte Einschaltung ungarischer Gesundheitsbehörden und des ungarischen Ombudsmannes. Wenngleich der hohe Standard des österreichischen Gesundheitswesens nicht überall erfüllt werde und es in manchen EU-Ländern nicht unüblich sei, dass Ärzte und Pflegepersonal von Spitalspatienten bzw. deren Angehörigen inoffizielle „Dankbarkeitsgelder“ erwarten würden, müssten strafrechtlich relevante Tatbestände im Gesundheitswesen in keinem europäischen Staat hingenommen werden. Um in Notfällen nicht wertvolle Zeit mit der Klärung der Identität und den Ausreisemodalitäten zu verlieren, ist es sinnvoll, dass österreichische Staatsbürger, die sich regelmäßig im EU-Ausland aufhalten, von sich aus Kontakt mit österreichischen Vertretungsbehörden aufnehmen und dort deponieren, wo sie sich niederlassen werden und welche Angehörigen bei Unfällen etc. verständigt werden sollten.

Von ungarischen Gesundheitsbehörden wurde angesichts des Umstandes, dass der Plattensee ein beliebtes Urlaubsreiseziel vieler Österreicher und Deutscher ist, bis April 2007 die Einrichtung einer speziellen Hotline in deutscher Sprache und eine rasche Verständigung von Vertretungsbehörden und Angehörigen zugesichert. Die Volksanwaltschaft wird sich jedenfalls in engem Kontakt mit dem ungarischen Ombudsmann für eine lückenlose Aufklärung der Geschehnisse einsetzen.

Nach Snowboardunfall: BVA und AUVA übernehmen Kosten für Hubschrauberbergung

Dass sogar nach einem Arbeitsunfall im Gebirge ein Patient zunächst auf den Kosten für die vom Notarzt angeordnete Hubschrauberbergung sitzen bleiben kann, hatte Volksanwalt Dr. Kostelka in der ORF-Sendung vom 16.12.2006 illustriert: Eine angehende Volksschullehrerin sah sich nach einem Unfall bei einem verpflichtenden Snowboardkurs mit einer Rechnung für die von der Bergrettung veranlasste Hubschrauberbergung in Höhe von € 3.172,- konfrontiert. Die für Arbeitsunfälle zuständige Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) schob den Ball zunächst zur zuständigen Krankenversicherung BVA weiter. Diese sah sich erst nach längerem Überlegen imstande, den für eine Hubschrauberbergung in alpinem Gelände satzungsmäßig vorgesehenen Zuschuss in Höhe von rund € 900,- zu leisten. Nachdem der Fall im Fernsehen dokumentiert worden war, übernahm die AUVA schließlich den noch offenen Rest der Kosten.

So positiv diese Lösung im Einzelfall auch ist, bleibt die generelle Situation für Kostelka unbefriedigend: So sei es mehr als unfair, dass eine Übernahme der Kosten einer Hubschrauberbergung etwa dann verweigert werde, wenn sich bei der nachfolgenden Spitalsuntersuchung herausstelle, dass eine Verletzung glücklicherweise doch nicht so schwer wie ursprünglich von den Rettungskräften angenommen sei. Auch der Umstand, dass bei Arbeitsunfällen im Tal anstandslos alles bezahlt werde, bei Unfällen am Berg der Transport bzw. Flug ins Tal jedoch nicht, sei nicht einsichtig. Dr. Kostelka unterstrich, dass sich die Volksanwaltschaft angesichts der Tatsache, dass Österreich über das dichteste Hubschrauber-Rettungsnetz Europas verfügt, vehement dafür einsetzen wird, dass die Frage der Übernahme der Transportkosten bei Arbeitsunfällen durch das Parlament neu und umfassend geregelt wird.